Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

Evangelische Kirchengemeinde Ichthys

Erarbeitet zur Vorlage im Presbyterium im Jahr 2020

Mitarbeitende im AK Schutzkonzept:

Hanne Ammermann
Patrick Arentz
Noël Braun
Matthias Caspari
Birte Deil
Nadine Pisaric
Barbara Scheidweiler
Liane Scholz
Silvana Woitschig

Die Konzeption tritt mit dem Beschluss des Presbyteriums am 09.03.2021 in Kraft. Die Überprüfung findet im Rhythmus der Presbyteriumswahlen statt, also erstmals im Jahr 2024.

2. überarbeitete Version aufgrund landeskirchlicher Vorgaben im April/ Mai 2021. Stand: 28.05.2021

Alles Handeln der Evangelischen Kirchengemeinde Ichthys unterliegt unserem Grundsatz: keine Vertuschung und ein Bestreben nach unvoreingenommener Prüfung des Sachverhalts. Das Wohl von Betroffenen hat stets Vorrang.

Schutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde Ichthys,
Zum Dammfelde 37, 50859 Köln

Vorwort 5
1. Leitbild 6
2. Prävention 7
2.1 Durchgeführte Risikoanalyse 7
2.2 Erweitertes Führungszeugnis 7
2.3 Selbstverpflichtungserklärung 8
2.4 Schulungen für alle Mitarbeitenden 8
2.5 Sexualpädagogik in der Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Ichthys als Gemeinde innerhalb des Evangelischen Kirchenkreises Köln-Nord [1] 9
3. Krisenintervention 9
3.1 Vertrauenspersonen 10
3.2. Interventionsteam 10
3.3. Interventionsleitfaden bei dem Verdacht auf sexualisierte Gewalt 11
01 Beschwerde entgegennehmen 13
Beschwerdemanagement 13
Beschwerdeverfahren 13
02 Erstgespräch und Beratung durchführen 14
03 Gespräch mit betroffenen Kindern/Jugendlichen und ggf. deren Sorgeberechtigten 14
04 Gespräch mit Zeuginnen / Zeugen und anderen Mitarbeitenden etc 14
05 Gespräch mit beschuldigtem*ter Mitarbeiter*in 14
06/ 07/ 08 Prüfen, ob und welche förmlichen Verfahren einzuleiten sind 14
09 Prüfen, ob Strafanzeige - ggf. nach Rücksprache mit betroffener Person und den Sorgeberechtigten 15
10 Bei Kindeswohlgefährdung: Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes/Jugendlichen und Verfahren nach § 8a einleiten 15
11 Interventionsleitfaden „Unbegründeter Verdacht" 15
12 Dokumentation 15
4.Kontaktdaten und Kooperationen (Stand Mai 2021) 16
4.1 Vertrauenspersonen des Kirchenkreises sowie Melde- und Beschwerdestellen bei sexualisierter Gewalt 16
4.2 Erfahrene Fachkräfte zur Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls (§ 8a SGB VIII) auf dem Gebiet der 4 Kölner Kirchenkreise 16
4.3 Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche 17
4.4 Hilfe und Unterstützung für Erwachsene 17
4.5 Hilfe und Unterstützung für Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit 17
5. Anhänge 17

1. Muster Risikoanalyse
2. Anforderungsschreiben Führungszeugnis für hauptamtlich Mitarbeitende SGB VIII und SGB XII
3. Anforderungsschreiben Führungszeugnis für ehrenamtlich Mitarbeitende SGB VIII und SGB XII
4. Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Neben-/Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe „Ev. Kirchengemeinde Ichthys" gemäß § 72a SGB VIII
5. Selbstverpflichtungserklärung der Evangelischen Kirchengemeinde Ichthys
6. Zusatz zur Selbstverpflichtungserklärung
7. Interventionsleitfaden bei sexualisierter Gewalt
8. Vorlage für einen Sachdokumentationsbogen sowie Reflektions- und Dokumentationsbogen

Vorwort

Sexualität ist eine gute Gabe Gottes! Sie zu würdigen bedeutet für unsere Kirchengemeinde, in besonderem Maße dafür Sorge zu tragen, dass junge Menschen ihre Sexualität als eine einmalige, positive Lebenskraft erkennen und auch in dieser Hinsicht selbstbestimmt und geschützt leben können.

In der theologischen und religionspädagogischen Arbeit unserer Kirchengemeinde halten wir es seit Langem für sehr wichtig, Kinder und Jugendliche zu sensibilisieren und dafür stark zu machen, ihre Sexualität in ihren jeweils individuellen und unterschiedlichen Formen als eine wunderbare Gabe Gottes wahr- und anzunehmen. Der von unserem Kirchenkreis Köln-Nord 2013 erstellte Leitfaden „Thema Sexualität, stärken-begleiten-informieren“ wurde in den Gremien unserer Gemeinde zur Kenntnis genommen und bestimmte das Reden und Handeln zum Thema Sexualität.

Kindern und Jugendlichen in der Kirche den notwendigen Schutzraum zu bieten, setzt die notwendige Sensibilisierung und Information aller in der Kirche Mitarbeitenden voraus. Ein Schutzkonzept zur Prävention vor sexuellen Grenzverletzungen, Übergriffen oder sogar straffälligen Handlungen halten wir auch aufgrund der verletzenden Erfahrungen in der Vergangenheit im kirchlichen Bereich für dringend notwendig. Unser Schutzkonzept enthält einen ausführlichen Maßnahmenkatalog, Interventionsleitfaden sowie wichtige Anschriften, an die sich Betroffene wenden können.

Zur Umsetzung des Schutzkonzeptes werden wir immer wieder Schulungen anbieten und eine Feedback-Kultur pflegen. Denn wir verstehen uns als eine lernende Organisation, die Partizipation ernst nimmt, zu Rückmeldungen ermutigt und neue Impulse und Einsichten aufnimmt.

Mit diesem Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt wollen wir in unserer religionspädagogischen Arbeit und Fürsorge gegenüber Kindern und Jugendlichen einen weiteren wichtigen Beitrag dazu leisten, dass sie bei uns eine Heimat finden, sich frei und sicher in unserer Kirchengemeinde, bei Angeboten in unseren Gemeinderäumen ebenso wie unterwegs und auf Freizeiten bewegen und unsere Kirche mitgestalten können.

Unter sexualisierter Gewalt verstehen wir "(...) jegliche Form von Gewalt (...), die sich in sexuellen Übergriffen ausdrückt. Der Begriff "sexualisierte" Gewalt macht deutlich, dass die sexuellen Handlungen als Mittel zum Zweck, also zur Ausübung von Macht und Gewalt, vorgenommen werden."[1]

Ausdrücklich danken möchten wir allen, die an der Erstellung unseres Schutzkonzeptes beteiligt waren und an der Thematik auch weiterarbeiten werden, sei es durch die Mitgestaltung der Schulungen, durch hilfreiche Beratungen oder auch die Mitarbeit im Interventionsteam.

Unserer Kirchengemeinde wünschen wir nun die notwendige Sensibilität im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie allseitige Freude im Miteinander von Menschen unterschiedlicher Generationen,

Köln, 14.06.2021 Das Presbyterium

[1]Hilfetelefon (abgerufen 01.06.21): Gewalt gegen Frauen. Was versteht man unter sexualisierter Gewalt? https://www.hilfetelefon.de/gewalt-gegen-frauen/sexualisierte-gewalt.html

1. Leitbild

„Gott ist Liebe, und wer in der Liebe bleibt, der bleibt in Gott und Gott in ihm“ (1. Johannes 4, 16).

Gottes Liebe und Zuwendung allen Menschen weiterzusagen und sie zu einem Leben in Gerechtigkeit, Freiheit und Solidarität zu ermutigen – das ist der Auftrag der Kirche. Dies entspricht auch dem Selbstverständnis unserer Gemeinde.

Sexualität ist eine gute Gabe Gottes. Dies gilt für das gesamte Spektrum sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität in seiner Vielfalt, solange gewahrt bleibt, dass niemand missbraucht, verletzt oder ausgebeutet wird. Besonders wichtig ist uns, dass Sexualität und auch sexualisierte Gewalt nicht tabuisiert werden. Zugleich treten wir jeglicher Form von sexualisierter Gewalt entgegen. Dabei ist uns bewusst, dass wir auch in unserer Kirchengemeinde keinen absoluten Schutz vor sexualisierter Gewalt garantieren können. Deshalb verpflichten wir uns, Standards zur Prävention zu setzen und diese auch einzuhalten.
In der Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Ichthys ist kein Platz für Täter*innen, die sexualisierte Gewalt oder sexuelle Grenzüberschreitungen ausüben. Wir werden darum haupt-, neben-, und ehrenamtlich Mitarbeitende schulen, um sie für dieses Thema zu sensibilisieren. Damit soll im Falle des Falles deren angemessene Handlungsfähigkeit erhöht werden. Außerdem wollen wir mit dem vorgelegten Schutzkonzept zur Transparenz beitragen und verbinden damit die Hoffnung, dass die klare Kommunikation des Konzepts präventiv wirkt.

Sollte uns dennoch sexualisierte Gewalt oder grenzüberschreitendes Verhalten bekannt werden, verpflichten wir uns zu umgehendem Handeln. Täter*innen müssen mit einem konsequenten Vorgehen rechnen. Den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen und Verdächtigen ist dabei Rechnung zu tragen. Einen respektvollen Umgang mit allen Betroffenen wollen wir sicherstellen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Ichthys bietet Schutzräume, in denen sich Kinder und Jugendliche in einem sicheren Umfeld entwickeln können.

Dafür setzen wir uns mit aller Kraft ein.

2. Prävention

2.1 Durchgeführte Risikoanalyse

Das Presbyterium hat beschlossen, dass in allen Tätigkeitsfeldern der Evangelischen Kirchengemeinde Ichthys, die Kinder und Jugendliche betreffen, Risikoanalysen nach den Empfehlungen der landeskirchlichen Broschüre „Schutzkonzepte praktisch“ durchgeführt werden sollen. Mögliche institutionelle Risiken für sexualisierte Gewalt und Übergriffe sollen aufgedeckt und zeitnah geeignete Maßnahmen ergriffen werden, sie abzustellen oder zumindest zu minimieren.

Die Risikoanalyse (Anhang Seiten 17-23) enthält die wesentlichen Aspekte zum Schutz vor sexuellem Übergriff und ist auf das jeweilige konkrete Tätigkeitsfeld zu beziehen. Konkrete Schutzmaßnahmen sind ebenfalls Bestandteil der Risikoanalyse.

Mit der Risikoanalyse wollen wir dazu beitragen, mögliche Gefahren zu erkennen und durch geeignete Schutzmaßnahmen ein klares Zeichen unserer Fürsorge gegenüber Kindern und Jugendlichen zu setzen und das Vertrauen in die Institution Kirche zu stärken.

2.2 Erweitertes Führungszeugnis

Als Kirche sehen wir uns in der Pflicht, den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen mit der erforderlichen Fürsorge zu begegnen. Dazu gehört es zwingend zu gewährleisten, dass unsere Mitarbeitenden die persönliche und sexuelle Grenzwahrung gegenüber Kindern und Jugendlichen einhalten. Zur Sicherung dieser Vorgabe legen alle haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden bei ihrer Einstellung und regelmäßig alle 5 Jahre auf Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis (§30 a BZRG, § 72a SGB VIII) vor. Dies gilt auch für Honorarkräfte.

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von ehrenamtlichen Mitarbeitenden (ab 16 Jahren) ist nach der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen festzulegen. Für Ehrenamtliche gilt dies z.B., wenn sie Freizeiten mit Übernachtung begleiten.

Die Einforderung des Führungszeugnisses darf nicht als grundsätzliches Misstrauen gegenüber unseren Mitarbeitenden missverstanden werden. Vielmehr ist diese Maßnahme eine Konsequenz aus unserer besonderen Sorgfaltspflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen.

Die Kosten für die Führungszeugnisse trägt die Kirchengemeinde. Bei Bewerbungen ist das erweiterte Führungszeugnis Teil der Bewerbungsunterlagen. Kostenträger ist hier der*die Bewerber*in selbst.

Das Führungszeugnis eines*einer Haupt- oder Nebenamtlichen wird eingesehen, vermerkt und der betroffenen Person zurückgegeben.

Bei Ehrenamtlichen und Honorarkräften wird lediglich Einsicht genommen und ein Vermerk über die erfolgte Einsichtnahme erstellt.

Pfarrer*innen legen bei Neueinstellung ein erweitertes Führungszeugnis vor. Für sie gilt danach die Regelung für Beamt*innen, nach der Religionsgemeinschaften durch die Staatsanwaltschaft unterrichtet werden, wenn ein Verfahren läuft. Aus diesem Grund entfiel bisher das Erfordernis der wiederholten Vorlage. Dennoch sollen auch sie in Zukunft alle 5 Jahre ein aktuelles Führungszeugnis beibringen.

Die Muster für das jeweils erforderliche Anforderungsschreiben sind in den Anhängen (Anhang Seite 25 und Seite 26) aufgeführt.

2.3 Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung dient allen Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen und formuliert verbindliche Regeln für den grenzachtenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen und auch für Kinder und Jugendliche untereinander.

Mit der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung (Anhang Seite 28-29) bestätigen alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden die Beachtung und Einhaltung dieser Grundsätze. Dabei ist nicht alleine die Unterschrift, sondern das Gespräch einer Leitungsperson mit dem*der einzelnen Mitarbeitenden das präventive Vorgehen.

Die Selbstverpflichtung ist bei der Einstellung von Mitarbeitenden Bestandteil des Einstellungsgesprächs und als Zusatz zum Arbeitsvertrag zu unterzeichnen. Bei bereits in der Evangelischen Kirchengemeinde Ichthys tätigen Mitarbeitenden ist diese in 2-facher Ausfertigung zu unterzeichnen und ein Original zur Personalakte zu nehmen. Das andere Original erhält der*die Mitarbeitende. Bei ehrenamtlich Tätigen ist die Selbstverpflichtungserklärung vor Aufnahme der Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen ebenfalls in 2-facher Ausfertigung zu unterzeichnen, ein Original verbleibt in der Kirchengemeinde. Das andere Original erhält der*die Ehrenamtliche.

Der Zusatz zur Selbstverpflichtungserklärung (Anhang Seite 30) folgt Regelungen des §72a im Bundeskinderschutzgesetz und ist notwendig bei allen Mitarbeitenden, bei denen kein oder noch kein erweitertes Führungszeugnis vorliegt.

In Ausschreibungen oder Anmeldebögen ist zu vermerken, dass alle Mitarbeitenden eine Selbstverpflichtungserklärung zum Zeitpunkt der Durchführung des Angebots unterschrieben haben. Der Ort, an dem der Text eingesehen werden kann (z.B. Homepage) wird angegeben.

2.4 Schulungen für alle Mitarbeitenden

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die über die Evangelische Kirchengemeinde Ichthys Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, sind zur Teilnahme an einer Schulung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt verpflichtet. Je nach Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen beträgt die Dauer der Fortbildung zwischen drei und zwölf Stunden.

Seit dem Jahr 2011 werden in der Evangelischen Kirchengemeinde Ichthys haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende von Freizeitteams im Rahmen einer sexualpädagogischen Schulung des Ev. Kirchenkreises Köln-Nord für das Thema sexuelle Gewalt und Übergriffe sensibilisiert und sprachfähig gemacht. Diese präventive Schulung ist auch fester Bestandteil der Grundschulung zur Erlangung der JuLeiCa. Das Konzept der sexualpädagogischen Schulung wird überarbeitet und um ein zweites Modul für die Inhalte zum Interventionsleitfaden im Fall eines Verdachts oder einer Vermutung ergänzt.

Die Schulungen in unterschiedlichem Umfang werden durch das Jugendreferat des Ev. Kirchenkreises Köln Nord organisiert und unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Auch die Schulungen zur Prävention gegen sexuelle Gewalt von anderen Trägern können bei vergleichbarem Inhalt als gleichwertig anerkannt werden.

Für haupt- und nebenberuflich Mitarbeitende zählt die Teilnahme an den Schulungen als Dienstzeit und eine Kopie des ausgestellten Nachweises ist zur Personalakte zu nehmen.

Für Ehrenamtliche wird der Nachweis über die Teilnahme an den Schulungen vermerkt und dokumentiert.

Eine Auffrischung und Vertiefung der Schulungsinhalte ist nach 5 Jahren verpflichtend.

2.5 Sexualpädagogik in der Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Ichthys als Gemeinde innerhalb des Evangelischen Kirchenkreises Köln-Nord [2]

Sexualpädagogisches Arbeiten liegt in der Tatsache begründet, dass Kinder und Jugendliche eine sexuelle Entwicklung durchlaufen, während derer sie, ebenso wie für andere Bereiche körperlichen, seelischen, kognitiven, sozialen und spirituellen Wachstums, der Unterstützung und verständnisvollen Begleitung durch Erwachsene bedürfen. Sexualität wird erlernt. Sexualität gehört zu einem Leben in Fülle. Nach evangelischem Verständnis ist Sexualität eine gute Gabe Gottes und gehört zum Menschen in jeder Phase seines Lebens. Das Gebot Jesu „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst“ ist der Maßstab für verantwortlich gelebte Sexualität.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Aufklärung und Informationen und je nach Alter auch auf das selbstbestimmte Leben ihrer Sexualität. Diesem Recht auf Selbstbestimmung sind Grenzen durch das Recht aller auf Grenzachtung und Unversehrtheit gesetzt.

Kinder und Jugendliche brauchen eine altersangemessene, sexualfreundliche Begleitung, die sie in ihren Erfahrungen im Umgang mit Bedürfnissen, Körperlichkeit, Beziehungen, geschlechtlicher Identität und Vielfalt wahrnimmt und ernst nimmt. Diese Erfahrungen sind sexuelle Lernfelder: sie schaffen ein bestimmtes Körper- und Lebensgefühl und fördern die Beziehungs- und Liebesfähigkeit, die in der Sexualität Voraussetzung ist, um die eigenen Grenzen und die der anderen wahrzunehmen und einzuhalten. Dabei geht es beispielsweise auch um die Verbesserung der Sprachfähigkeit über sexuelle Themen, denn nur wer Worte zur Verfügung hat, kann Wünsche und Grenzen auch kommunizieren. Weiterhin ist es wichtig, sich bewusst zu machen, dass das Aussparen des Themas Sexualität oder die einseitige Warnung vor sexueller Gewalt oder der damit verbundenen Gefährdungen Menschen nicht stärkt, sondern das Gegenteil bewirkt. In den Präventionsbemühungen des Kirchenkreises Köln-Nord, die die Evangelische Kirchengemeinde Ichthys übernimmt, geht es darum, die positive Kraft der Sexualität, die ihr vom Kern her innewohnt, zu nutzen, um Kinder und Jugendliche in ihrer Lebenskompetenz zu stärken.

In diesem Sinne ist sexuelle Bildung ein Baustein der Prävention gegen sexualisierte Gewalt und fester Bestandteil unseres Schutzkonzeptes.

---

[2] Evangelischer Kirchenkreis Köln-Nord (2012): Thema Sexualität. Stärken – begleiten – informieren. Sexualpädagogik in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit.

3. Krisenintervention

Ein Handlungsleitfaden für den Interventionsfall (Interventionsleitfaden), der sich an den spezifischen Bedingungen der Evangelischen Kirchengemeinde Ichthys orientiert, regelt verbindlich das Vorgehen in Fällen von Verdacht auf sexualisierte Gewalt. Der Interventionsleitfaden ist allen Mitarbeitenden bekannt und von ihnen zu beachten.
Es wird unterschieden zwischen

- Interventionen bei Verdacht von Übergriffen und sexueller Gewalt durch Mitarbeitende eines Arbeitsbereiches (siehe weitere Ausführungen);
- Interventionen bei Verdacht von Übergriffen und Missbrauch durch Menschen im persönlichen Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen (§8a SGBVIII);
- Handlungsmöglichkeiten bei sexuell grenzverletzenden Situationen in der Peergroup (siehe sexualpädagogisches Konzept).

3.1 Vertrauenspersonen

Der Evangelische Kirchenkreis Köln-Nord benennt zwei weibliche und eine männliche Vertrauenspersonen, an die sich jede*r bei einem Verdacht von sexualisierter Gewalt wenden kann. Diese haben die Funktion eines „Lotsen im System“. Sie sind nicht für die Fallberatung verantwortlich. Dies ist Aufgabe der Fachberatungsstellen.

Zu den Aufgaben der Vertrauenspersonen gehört es, für Betroffene erreichbar zu sein, deren Angaben aufzunehmen, über die weiteren Verfahrenswege zu informieren und zu beraten. Die Vertrauenspersonen können Hilfsangebote vermitteln. Sie sind mit erfahrenen Fachkräften und Fachberatungsstellen vernetzt und stehen im Kontakt zur landeskirchlichen Ansprechstelle. Sie nehmen an den regelmäßigen Treffen für Vertrauenspersonen in der Evangelischen Kirche im Rheinland teil.

Als Vertrauenspersonen benennt der Kreissynodalvorstand Synodalälteste Frau Siebörger-Kossow, Jugendreferentin Katrin Reher und Herrn Pfarrer Gebhard Müller.

Ihre Kontaktdaten werden in geeigneter Weise veröffentlicht auf den Internet-Seiten der Gemeinden und der mit dem Kirchenkreis Köln-Nord kirchenaufsichtlich verbundenen Einrichtungen wie auch auf der Homepage des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region (s. Kapitel 5.1).

3.2. Interventionsteam

Das Interventionsteam besteht aus folgenden Personen:
1. Die Vertrauenspersonen, zurzeit:
Pfarrer Gebhard Müller, Katrin Reher, Margrit Siebörger-Kossow
2. Superintendent*in, zurzeit: Markus Zimmermann
3. Jugendreferent*in, zurzeit: Katrin Reher
4. Fachberatung, die im Kinderschutz erfahrene Fachkraft, Leitung der Ev. Beratungsstelle, zurzeit: Marcel Thelen
5. Pressestelle EKV, zurzeit: Sammy Wintersohl

Das Interventionsteam hat die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für das anvertraute Kind oder den*die anvertraute*n Jugendliche*n und die Verantwortung gegenüber den Personensorgeberechtigten sowie die Fürsorgepflicht für die*den unter Verdacht stehenden Mitarbeitende*n zu beachten. Das Interventionsteam hat im Falle des Verdachts das Presbyterium vertraulich zu informieren, gründlich fachlich abzuwägen und angemessen zu reagieren.

3.3. Interventionsleitfaden bei dem Verdacht auf sexualisierte Gewalt

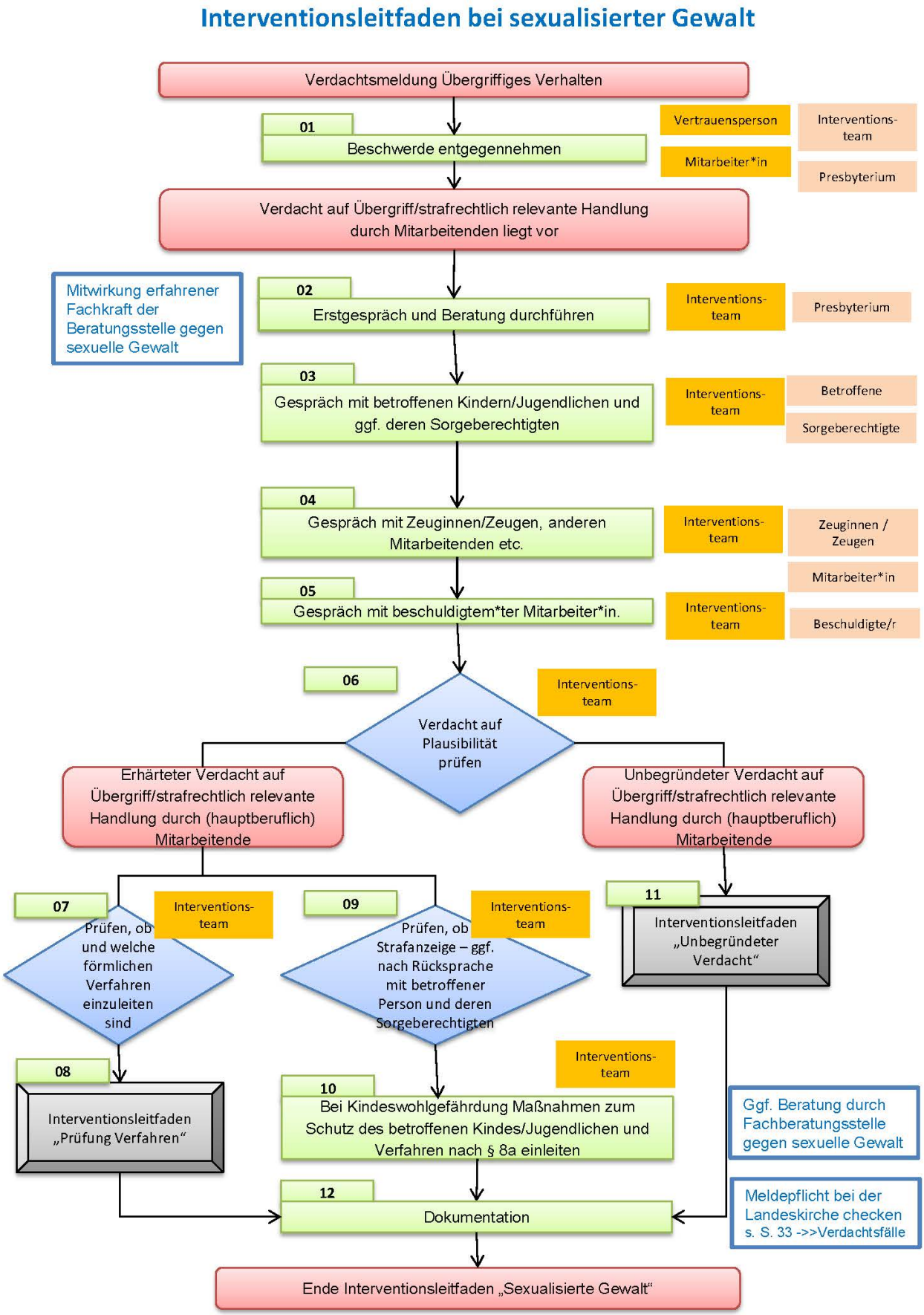

01 Beschwerde entgegennehmen

Bei einem angedeuteten, mitgeteilten oder beobachteten Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen oder sonstigen abhängigen Personen gegenüber einer*einem Mitarbeitenden oder der Vertrauensperson, wendet sich diese*r zur Mitteilung an eine Vertrauensperson bzw. an die*den Vorsitzende*n des Presbyteriums, die*der wiederum das Interventionsteam informiert.

Sobald die Meldung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt bei der Vertrauensperson oder einem der Mitglieder des Interventionsteams eingeht, ruft diese Person das Interventionsteam kurzfristig zur Einschätzung der Dringlichkeit, zu einer ersten Einschätzung der Sachlage, Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII, weiterer Maßnahmenplanung und möglicher strafrechtlicher Bedeutung zusammen.

Beschwerdemanagement

Um sichergehen zu können, dass Beschwerdewege auch im Hinblick auf grenzverletzendes Verhalten und sexualisierte Gewalt genutzt werden, bedarf es einer gelebten Kultur, in welcher Lob und Kritik von Kindern, Jugendlichen und allen in der Kirche Tätigen gehört und ernst genommen werden. Beschwerdewege müssen demnach niedrigschwellig und alltagstauglich sein, sodass alle Arten von Lob und Kritik/ Beschwerden Beachtung finden und für alle Mitarbeitenden in der Gemeinde transparent und zugänglich sind. Partizipation ist ein Grundpfeiler der Evangelischen Kirchengemeinde Ichthys.

Für den Umgang mit Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ist besondere Sensibilität erforderlich. Kinder und Jugendliche suchen sich Personen aus, denen sie etwas anvertrauen können. Dies sind oftmals nicht die Personen, die ein Leitungsorgan dafür bestimmt hat. Alle Mitarbeitenden sollten mit dem Beschwerdeverfahren vertraut sein und über die weiteren Zuständigkeiten informiert sein und informieren können. So können Kinder und Jugendliche am besten unterstützt werden.

In Fällen von Mitteilungen über sexualisierte Gewalt ist immer von dem* der Mitarbeitenden, dem*der die Beschwerde mitgeteilt wurde, die Vertrauensperson oder ein Mitglied des Interventionsteams unverzüglich zu informieren.

Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden.

Beschwerdeverfahren

Die Aufnahme der Beschwerde erfolgt durch die Person, an die das Kind oder der*die Jugendliche sich gewandt hat. Die Zuständigkeit für die jeweilige Beschwerde wird innerhalb des Interventionsteams geklärt.

Für das Gespräch wird ein störungsfreier Raum gesucht und ausreichend Zeit eingeräumt.

Bei sexualisierter Gewalt oder anderen Formen von Kindeswohlgefährdung muss sofort zum Wohl des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen gemäß Interventionsleitfaden gehandelt werden. Die angesprochene Person ist zur Weiterleitung der Beschwerde an die Vertrauensperson oder eine Person des Interventionsteams verpflichtet. Das Kind muss über diesen Schritt informiert werden. Die Verantwortung für das weitere Vorgehen liegt bei der fallführenden Fachkraft und bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Interventionsteams.

In Absprache mit dem Kind oder der*dem Jugendlichen und bei Fällen sexualisierter Gewalt nach Rücksprache mit dem Interventionsteam werden die Erziehungsberechtigten über die Beschwerde informiert und auch mit ihnen das weitere Vorgehen abgesprochen.

Möchte das Kind oder der bzw. die Jugendliche nicht mit der Person, die es, bzw. er/ sie zuerst aufgesucht hat, weitersprechen, so wird mit ihm bzw. ihr nach einer Person gesucht, der es, bzw. er/ sie vertrauen kann. Externe Melde- und Beschwerdemöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind insbesondere die Jugendämter der Stadt Köln und Pulheim, sowie die Leitungen der Familienberatungen der Städte Köln und Pulheim.

02 Erstgespräch und Beratung durchführen

Die im Kinderschutz erfahrene Fachkraft aus dem Interventionsteam nimmt eine Gefährdungseinschätzung mit den Fachkräften des Fachbereichs ggf. unter Hinzuziehung des Interventionsteams vor und erstellt mit den Fachkräften und dem Interventionsteam den Schutzplan. Die dann geplanten entsprechenden Maßnahmen sind von dem*der Presbyteriumsvorsitzenden in Absprache mit dem Interventionsteam umzusetzen.

03 Gespräch mit betroffenen Kindern/Jugendlichen und ggf. deren Sorgeberechtigten

Auf die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten ist besonders zu achten, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht beeinträchtigt wird. Jegliche Information der Öffentlichkeit/Medien muss in enger Abstimmung mit allen Verantwortlichen geschehen.

Der Opferschutz hat besondere Priorität:

Eine Konfrontation des vermuteten Täters oder der vermuteten Täterin ist in jedem Fall zu vermeiden. Das Kind/ der*die Jugendliche sucht Hilfe, möchte aber nicht seine Familie oder sein soziales Umfeld verlieren. Deshalb sind Interventionen ausschließlich mit Bedacht, Behutsamkeit, seelsorgerlichem Gespür und Fachkompetenz durchzuführen. Das Kind oder der*die Jugendliche bleiben Eigner*innen des Prozesses. Das heißt alle Entscheidungen zum weiteren Verfahren werden gemeinsam mit dem Kind, bzw. dem*der Jugendlichen getroffen.

Der betroffenen Person und den Personensorgeberechtigten wird, wenn gewünscht, Beratung angeboten oder vermittelt. Die Verfahrensabläufe sind gegenüber der bzw. dem Betroffenen und den Personensorgeberechtigten transparent zu halten.

04 Gespräch mit Zeuginnen / Zeugen und anderen Mitarbeitenden etc.

Wenn es Zeuginnen oder Zeugen gibt, die von dem/der Betroffenen und/oder dem/ der Beschuldigten benannt werden, so ist mit diesen ebenfalls jeweils ein Einzelgespräch zu führen – mit dem verbindlichen Hinweis der absoluten Vertraulichkeit des Gesprächsinhalts.

05 Gespräch mit beschuldigtem*ter Mitarbeiter*in

Die beschuldigte Person wird angehört, wenn dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts bzw. des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens möglich ist.

06/ 07/ 08 Prüfen, ob und welche förmlichen Verfahren einzuleiten sind

Diese sogenannte Plausibilitätsprüfung geschieht im Interventionsteam und bewertet die Fakten und die Aussagen der Beteiligten, so dass eine Entscheidung über die Kategorisierung des Verdachtes fallen kann. Ist das Inventionsteam auf Basis der durch die Gespräche gewonnenen Erkenntnisse zu der Einschätzung gekommen, dass ein begründeter Verdacht besteht, so kann es erforderlich sein, die beschuldigte Person aus dem Arbeitsfeld (Umsetzung, Hausverbot, Suspendierung)

zu nehmen, auch bevor genauere Ermittlungsergebnisse vorliegen. Dies gilt insbesondere, wenn Übergriffe auf weitere Personen zu befürchten sind. Diese Maßnahmen erfordern eine vorherige Anhörung der beschuldigten Person und im Falle eines/r hauptamtlich Mitarbeitenden ist auch die Mitarbeitervertretung (MAV) einzubeziehen. Handelt es sich bei der beschuldigten Person um eine*n Kirchenbeamt*in, so liegt die Fallverantwortung immer in der zuständigen Abteilung des Landeskirchenamtes.

09 Prüfen, ob Strafanzeige - ggf. nach Rücksprache mit betroffener Person und den Sorgeberechtigten

Unbeschadet der hier aufgezeigten internen Ansprechbarkeiten und Aufarbeitungsroutinen im Zuständigkeitsbereich der Evangelischen Kirchengemeinde Ichthys bei Fällen von Verdacht auf sexualisierte Gewalt ist darauf hinzuweisen.

Betroffenen, Personensorgeberechtigten, Mitarbeitenden und ggf. andere Zeug*innen steht es davon unabhängig und auf der Grundlage eigener Abwägungen offen, Strafanzeige bei den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) zu erstatten.

Die Strafverfolgungsbehörden werden grundsätzlich über tatsächliche Anhaltspunkte informiert, die darauf hindeuten, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen wurde.

In allen Fällen von Verdacht auf sexualisierter Gewalt mit strafrechtlicher Relevanz wird vom Interventionsteam immer die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige gegen den bzw. die Mitarbeitende geprüft.

Ausnahmen von der Strafanzeige können im Einzelfall gemäß den Vorgaben des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen, wenn die betroffene Person bzw. deren Personensorgeberechtigten die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnen und die Gefahr einer Re-Traumatisierung besteht.

10 Bei Kindeswohlgefährdung: Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes/Jugendlichen und Verfahren nach § 8a einleiten

Im Falle von wiederkehrenden Grenzverletzungen oder bei sexuellen Übergriffen von Mitarbeitenden gegenüber Erwachsenen in der Mitarbeitendenschaft entfällt die Einschätzung gemäß § 8a SGB VIII, aber der Interventionsablauf wird äquivalent angewendet.

11 Interventionsleitfaden „Unbegründeter Verdacht"

Im Falle eines unbegründeten Verdachts hat das Interventionsteam geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen in Absprache mit dem*der fälschlich beschuldigten Mitarbeitenden vorzuschlagen und kann an Formulierungen für das Presbyterium und die Mitarbeitendenschaft mitwirken.

12 Dokumentation

Die Gefährdungseinschätzung, der Schutzplan und die geplanten Maßnahmen sind entsprechend zu dokumentieren und sicher aufzubewahren.

4. Kontaktdaten und Kooperationen (Stand Mai 2021)

4.1 Vertrauenspersonen des Kirchenkreises und Melde- und Beschwerdestellen bei sexualisierter Gewalt

Im Falle eines Verdachts von sexualisierter Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche oder unter Mitarbeitenden im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Ichthys sind die Vertrauenspersonen erste Ansprechpersonen. Bitte zögern Sie nicht, im Falle eines Verdachts mit diesen Kontakt aufzunehmen. Sie kennen Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten und beraten Sie zu diesen.

Pfarrer Gebhard Müller	02272 2568
Jugendreferentin Katrin Reher	0221 8209036
Synodalälteste Margit Siebörger-Kossow	02238 51901

Sollten die Vertrauenspersonen nicht zu erreichen oder eine andere Person gewünscht sein, sind auch die anderen Mitglieder des Interventionsteams ansprechbar.
Weitere Mitglieder des Interventionsteams:

- Superintendent Markus Zimmermann, 0221 8209056, markus.zimmermann@ekir.de
- Fachberater Marcel Thelen, 0221 25 77 461, beratungsstelle@kirche- koeln.de
- Pressesprecher Sammy Wintersohl, 0221 33 82-116, sammy.wintersohl@kirche-koeln.de

Eine Meldung kann auch im Jugendreferat des Kirchenkreises Köln-Nord vorgenommen werden:

- Jugendreferentin Katrin Reher, 0221 82 090-36, katrin.reher@ekir.de

Oder bei der landeskirchlichen Ansprechstelle: Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung,Graf-Recke-Straße 209 a, 40237 Düsseldorf

- Claudia Paul, 0211 36 10 312, beratung.hauptstelle@ekir.de

Selbstverständlich kann eine Meldung auch außerhalb des Evangelischen Kirchenkreises Köln-Nord und außerhalb der Evangelischen Kirche bei den Jugendämtern der Städte Köln und Pulheim, bei den Leitungen der Städtischen Familienberatungen in Köln und Pulheim, bei einer Fachberatungsstelle anderer Träger oder direkt beim Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen:

- Jugendamt der Stadt Köln: Klaus-Peter Völlmecke, 0221 221-24 886
- Jugendamt der Stadt Pulheim: Marion Lindberg-Portig, 02238 808-300
- Familienberatung und Schulpsychologischer Dienst der Stadt Köln: Andreas Hamerski, 0221 221-29053
- Erziehungs- und Familienberatung für Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 44, 50259 Pulheim, Telefon 02238 808118, E-Mail: ursula.dembski@pulheim.de
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, 0800 2255530, www.beauftragter-missbrauch.de oder www.hilfetelefon-missbrauch.de

4.2 Erfahrene Fachkräfte zur Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls (§ 8a SGB VIII) auf dem Gebiet der 4 Kölner Kirchenkreise

- Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene Tunisstraße 3, 50667 Köln, Telefon 0221 2577461,
  E-Mail: beratungsstelle@kirche-koeln.de
- Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene Blindgasse 6, 50226 Frechen, Telefon 02234 17 025, E-Mail: beratungsstelle-frechen@kirche-koeln.de
- Familienberatungsstelle der Christlichen Sozialhilfe Köln e.V., Knauffstraße 14 51063 Köln, Telefon 0221 64 70 931
  E-Mail: familienberatung@csh-koeln.de
- Katholische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen Steinweg 12, 50667 Köln, Telefon 0221 20 51 515, E-Mail: info@efl-koeln.de
- Caritas-Beratungsstelle Pulheim, Nordring 11, 50259 Pulheim, Telefon 02238 7056, E-Mail: beratungsstelle-pulheim@caritas-rhein-erft.de
- Internationale Familienberatung, Mittelstraße 52-54, 50672 Köln, Telefon 0221 925843-0, E-Mail: ifb.koeln@caritas-koeln.de
- Kinderschutz-Zentrum, Bonner Straße 151, 50968 Köln, Telefon 0221 7777-0
  E-Mail: info@kinderschutzbund-koeln.de
- Schulpsychologischer Dienst -Zentrale-, Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln, Telefon 0221 221-29 001 oder 0221 221-29 002
  - Zweigstelle Ehrenfeld: Helmholtzstraße 76, 50825 Köln, Telefon 0221 9542963-0

4.3 Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche können sich an das Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“ wenden:

- Nummer gegen Kummer: 116 111 (kostenfrei und anonym), Sprechzeiten: Mo. bis Sa.: 14 bis 20 Uhr, www.nummergegenkummer.de

4.4 Hilfe und Unterstützung für Erwachsene

Bei Fragen zum Thema oder bei der Suche nach Beratungsstellen oder weiteren Hilfeangeboten können Sie sich an das Hilfetelefon des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs wenden:

- Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530 (kostenfrei und anonym) Sprechzeiten: Mo. und Mi.: 9 bis 14 Uhr; Di. und Fr.: 16 bis 21 Uhr; So.: 15 bis 20 Uhr, www.beauftragter-missbrauch.de

4.5 Hilfe und Unterstützung für Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit

Beratungshotline für Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit für fachliche Expertise und niederschwellige Unterstützung bei Fragen zum medizinischen Missbrauch, wie Verdachtsfällen von Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Kindesmissbrauch.

- Medizinische Kinderschutzhotline des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. 24h Erreichbarkeit. 0800 19 210 00, www.kinderschutzhotline.de

6. Anhänge

1. Risikoanalyse

1.1 Gemeinde

a. Mit welchen Kinder- und Jugendgruppen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es in unserer Gemeinde?

	JA	NEIN
Krabbelgruppen	x	
Kinderkirche	x	
Kinderbibelwoche		x
Kinder- / Jugendchor	x	
Kinder- / Jugendorchester		x
Jugendkirche	x	
Konfirmandengruppen	x	
Hausaufgabenhilfe		x
Kinder- / Jugendpatenschaften		x
Kindergruppen	x	
Jugendgruppen	x	

	JA	NEIN
Kinderfreizeiten		x
Jugendfreizeiten	x	
Offene Arbeit		x
Projekte, z.B. Taizé und Kirchentag Aktionstage	x	
Finden Übernachtungen statt?	x	
Sind Wohn- oder Transportsituationen vorhanden?	x	
Schulungen		x
Glaubmalkurs	x	
Familienfreizeit	x	
Gemeindefeste	x	
Singschule (musikalische Erz.)	x	

b. Gibt es Zielgruppen und / oder Personen mit besonderem Schutzbedarf?

	JA	NEIN
Kinder unter 3 Jahren	x	
Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf	x	
Kinder / Jugendliche mit Behinderung	x	
Erwachsene mit Behinderung	x	
Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung	x	

Welche Risiken können daraus entstehen?

Übergriffe in Pflegesituationen.
Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen.
Alleine bei der Pflege sein.

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Wenn möglich, keine Einzelsituationen schaffen, für offene Türen sorgen.
Abholung und Durchführung von Arbeit mit Menschen transparent gestalten.
Hospitationsmöglichkeiten den Eltern anbieten.

Bis wann muss das behoben sein?

Wer ist dafür verantwortlich?

Die jeweiligen Leitungen der einzelnen Arbeitsbereiche.

1.2 RÄUMLICHKEITEN

a. Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

Gemeindehaus Widdersdorf	x
Kirchenladen Sinthern	x
Jugendraum in externem Haus	x
Jugendherbergen/Bildungsstätten	x
Schulen / Turnhallen	x
Diverse andere Örtlichkeiten im öffentlichen Raum	x
Michaelshoven, Garten der Religionen, Sardinien, Gemeindefahrt, Bestatter, Kirchentag, Bäckerei,...	x

b. Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

	JA	NEIN
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (auch Keller und Dachböden)?	x	
Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer bewusst zurückziehen können?		x
Werden die oben genannten Räume zwischendurch „kontrolliert“?		x
Können alle Mitarbeitende alle Räume nutzen?		x
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt in die Institution haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z.B. Handwerker, externe Hausmeister, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)?		x
Werden Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z.B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	x	

c. Außenbereich

	JA	NEIN
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?		x
Ist das Grundstück von außen einsehbar?	x	
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?	x	
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt zum Grundstück haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z.B. Handwerker, externe Hausmeister, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)?	x	
Werden Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z.B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?		x

Welche Risiken können daraus entstehen?

Räume sind zum Teil nur von außen kaum oder gar nicht einsehbar. Nicht einsehbar sind im Kirchenladen alle Kellerräume und im Gemeindehaus die Abstellräume im EG und UG, sowie der Pumpen- und Waschraum im UG. Der Spielraum im Gemeindehaus hat zwei Türen hintereinander und ist somit abgelegener, aber von außen einsehbar. Im Gemeindehaus ist eine Dusche im UG im Waschraum. Hier muss sowohl Privatsphäre als auch Sicherheit gewährleistet sein. Diese wird sehr selten benutzt.

Maßnahmen zur Abwendung:

Am Gemeindehaus wurden die Außenbereiche deutlich mehr beleuchtet und repariert. Der Weg zum neuen Jugendraum wurde mit mehreren Lampen versehen, die abends automatisch leuchten. Hausregeln wurden aufgestellt, die für Transparenz und Sicherheit sorgen sollen.

Wer ist dafür verantwortlich?
Für bauliche Angelegenheiten der Bauausschuss und das Presbyterium.

Bis wann muss das behoben sein?
21.03.2021

1.3 PERSONALVERANTWORTUNG / STRUKTUREN

	JA	NEIN
Gibt es ein Leitbild zum Schutz vor sexualisierter Gewalt?	x	
Haben wir ein Präventionskonzept?	x	
Wird das Thema Prävention in Bewerbungsverfahren aufgegriffen?	x	
Sind in Arbeitsverträgen Zusatzvereinbarungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aufgenommen?	x	
Wird das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ bei Projektplanungen im Team aufgenommen?	x	
Gibt es Selbstverpflichtungserklärungen für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende?	x	
Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden neu eingefordert?	x	
Gibt es Fortbildungen für Leitungspersonen (Pfarrer, Pfarrerinnen oder Mitarbeitende mit Personalverantwortung (z.B. Presbyter/Presbyterinnen) zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?	x	
Gibt es Fortbildungen für beruflich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?	x	
Gibt es Fortbildungen für ehrenamtlich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?	x	
Steht in den Institutionen / in allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?	x	
Sind Zuständigkeiten verlässlich und klar geregelt?	x	
Sind nicht-pädagogische Mitarbeitende oder Aushilfen über das Schutzkonzept der Gemeinde informiert?	x	
Gibt es konkrete Vereinbarungen, was im pädagogischen und pastoralen Umgang erlaubt ist und was nicht?	x	
Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über "Fehlverhalten" informiert wird?	x	
Hat der Schutz der Kinder und Jugendlichen Priorität?	x	
Gibt es Regelungen zu Themen wie z.B. Privatkontakte, Geschenke u.ä.?		x
Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?	x	
Gibt es Social-Media-Guidelines?		x
Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur?	x	
Werden neue Mitarbeitende bevorzugt aus den „eigenen Reihen“ eingestellt? Anmerkung der Arbeitsgruppe: dabei muss darauf geachtet werden, dass Beziehungen nicht die Sachthemen überlagern oder Beziehungsstrukturen den Blick trüben.		x

Gibt es eine Regelung zum Verfahren zur Rehabilitation von Mitarbeitenden, Pfarrer*innen und Ehrenamtlichen bei unbegründeten Verdächtigungen?		x
Gibt es ein Diensthandy für alle Mitarbeitenden?		x

Welche Risiken können daraus entstehen?

Uhrzeiten der Erreichbarkeit ungenau, Nähe und Distanz bei Problemen (wo hört Hilfe auf?). Falsches Rollenverständnis.
Kein Diensthandy = Vermischung privater und beruflicher Daten und Kontakte.

Maßnahmen zur Abwendung:

Erweiterte Führungszeugnisse und Selbsterklärungen auch von ehrenamtlich tätigen Personen alle fünf Jahre anfordern und überprüfen. Des Weiteren müssen die entsprechenden Fortbildungen besucht werden.
Rollenverständnis von Angestellten klären.
Teamer*innen von Freizeiten auf Umgang mit Jugendlichen nach der Aktion unterrichten.
Diensthandyregelung mit den Angestellten klären.
Datenschutzkonzept der Gemeinde stets aktualisieren.
Fachliteratur wurde angeschafft und an beiden Standorten frei zugänglich hinterlegt.

Wer ist dafür verantwortlich?
Die jeweiligen Leitungen der einzelnen Arbeitsbereiche. Für die Einreichung und Aktualisierung der wichtigen Dokumente wie Führungszeugnisse und Selbsterklärungen: die für die Verwaltung der Dokumente bestimmte Person.

Bis wann muss das behoben sein?

Zur Wiedervorlage:

1.4 KONZEPT

	JA	NEIN
Hat die Einrichtung ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen?		x
Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?		x
Dürfen Kinder/ Jugendliche mit nach Hause genommen werden?		x
Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen einzelner Kinder oder Jugendlicher durch Mitarbeitende?		x
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Geheimnissen?	x	
Wird sexuell übergriffige Sprache toleriert?		x
Wird jede Art von Kleidung toleriert?		x
Ist die Privatsphäre der Kinder, Jugendlichen und Mitarbeiter*innen definiert?	x	
Dürfen Räume abgeschlossen werden, wenn Personen sich darin befinden?		x
Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?	x	

Welche Risiken können daraus entstehen?
Der Umgang mit Kleidung wurde kontrovers diskutiert. Es wird ein sensibler Umgang mit dem Thema und Gespräche mit den entsprechenden Personen befürwortet.
Maßnahmen zur Abwendung:
Türen dürfen nicht abgeschlossen werden, wenn Menschen sich im Raum darin befinden.
Kleidung soll dem Anlass angemessen sein.
Hausregeln wurden aufgestellt, ausgehängt und kommuniziert.

Wer ist dafür verantwortlich?

Bis wann muss das behoben sein?

1.5 ZUGÄNGLICHKEIT DER INFORMATIONEN

	JA	NEIN
Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte werden über Maßnahmen des Kindesschutzes informiert.	x	
An der Erstellung und Weiterführung des Schutzkonzeptes sind oben genannte Gruppen beteiligt.	x	
Eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten ist vorhanden.	x	
Haben alle beteiligten Personen (Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)?	x	
Sind die Informationen für alle verständlich (Übersetzungen, leichte Sprache, geschlechtssensibel etc.)?		x
Gibt es einen Handlungsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?	x	
Gibt es vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpersonen, die im altersgerechten Umgang geübt sind?	x	

Welche Risiken können daraus entstehen?

Maßnahmen zur Abwendung:

Wer ist dafür verantwortlich?

Bis wann muss das behoben sein?

1.6 ANDERE RISIKEN

In unserer Institution, von unserem Blickfeld aus, gibt es Risiken in weiteren Bereichen:

Evtl. sprachliche Barriere zu den neuen Mitbewohnern, kulturell anders geprägtes Verständnis vom Umgang miteinander
Zur Zeit kein einheitliches Konzept von Gemeinde und Singschule
Neuer Jugendraum im Nachbarhaus in Widdersdorf gerät aus dem Fokus

Maßnahmen zur Abwendung:

Gemeinde und Singschule sollen Schutzkonzept auf gleiche Art und Weise umsetzen.
Sprachliche und kulturelle Barrieren bei Einzug klären/ herausfinden und deren Notwendigkeit klären.
Erfahrungen mit dem neuen Jugendraum wahrnehmen und regelmäßig reflektieren. Der Weg dorthin wurde beleuchtet und beschildert.

Wer ist dafür verantwortlich?

Bis wann muss das behoben sein?

2. Anforderungsschreiben Führungszeugnis für hauptamtliche Mitarbeitende SGB VIII

Evangelische Kirchengemeinde

Name
Straße
PLZ ORT

Evangelische
Kirchengemeinde Ichthys
Zum Dammfelde 37
50859 Köln
0221-505307

DATUM

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Prüfung der persönlichen Eignung entsprechend dem § 72a SGB VIII ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs.1 Nr. 2c BZRG (Bundeszentralregistergesetz) notwendig.

Frau/Herr , geb. am in ist/ soll beruflich mit der Beaufsichtigung Minderjähriger in
als eingesetzt werden.
Ihre/Seine Tätigkeit ist dazu geeignet, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen bzw. erfolgt im jugendnahen Bereich.
Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1 BZRG vorliegen. Wir bitten um zeitnahe Ausfertigung des erweiterten Führungszeugnisses.
Vielen Dank.
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

UNTERSCHRIFT
NAME, FUNKTION

3. Anforderungsschreiben Führungszeugnis für ehrenamtliche Mitarbeitende SGB VIII

Evangelische
Kirchengemeinde
Geyen – Sinthern – Manstedten und Widdersdorf

Evangelische
Kirchengemeinde Ichthys
Zum Dammfelde 37
50859 Köln
0221-505307

Name
Straße
PLZ ORT

DATUM

Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Bestätigung

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Träger der freien Jugendhilfe entsprechend §72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Frau / Herr _____

geboren am/in _____
wird hiermit gebeten, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zur Einsicht bei der beauftragten Person zur Einsichtnahme der Evangelischen Kirchengemeinde Ichthys vorzulegen. Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller. Aufgrund dieser ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

UNTERSCHRIFT
NAME, FUNKTION

4. Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Neben-/Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe „Ev. Kirchengemeinde Ichthys“ gem. § 72a SGB VIII

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher der Evangelischen Kirchengemeinde Ichthys gemäß § 72a SGB VIII

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGVIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragrafen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

_____ _____

Vorname des/der Mitarbeiters/in Nachname des/der Mitarbeiters/in

_____

Anschrift

Der/ die oben genannte Mitarbeiterin/ Mitarbeiter hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt. Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

_____

Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

_____

Ort, Datum

_____ _____

Unterschrift der für die Einsichtnahme zuständigen Person der Evangelischen Kirchengemeinde Ichthys

Unterschrift des/der Mitarbeiters/in

5. Selbstverpflichtungserklärung der Ev. Kirchengemeinde Ichthys

Evangelische Kirchengemeinde ICHTHYS Widdersdorf Geyen · Sinthern · Manstedten

_____

Name

Die Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Ichthys, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend, wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

1. Ich verpflichte mich, dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu erhalten und/oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nicht. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.
5. Ich nehme alle Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei der Vertrauensperson des Kirchenkreises. In diesen Fällen werde ich die Vertrauensperson informieren und kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.
6. Bei jeder Vermutung sexualisierter Gewalt werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes meines Trägers vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.

7. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.
8. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person.

_____ _____

Datum Unterschrift

6. Zusatz zur Selbstverpflichtungserklärung

Evangelische Kirchengemeinde
ICHTHYS
Widdersdorf
Geyen · Sinthern · Manstedten

Zusatz zur Selbstverpflichtungserklärung

_____	_____
Vorname	Name
_____	_____
Straße, Hausnummer	Wohnort
_____	_____
Geburtsdatum	Geburtsort

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach ·den §§171,174-174-c, 176-180a,181 a,182 bis 184f. 225, 232-233.a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, die Evangelische Kirchengemeinde Ichthys über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

_____	_____
Ort/Datum	Unterschrift

8. Sachdokumentationsbogen

FESTSCHREIBUNG AB DER ERSTEN VERMUTUNG	Wird beim Gespräch mit der betroffenden Person von der zuhörenden Person ausgefüllt!
Datum	
Ort	
Name/Alter der betroffenen Person	
Name/Alter der tatverdächtigen Person	
Beziehungsstatus der Personen	
Name von Zeugen*innen	
Beobachtung anderer Personen (Zeugen)	
Austausch mit Kollegen*innen und anderen Personen	

!Beide Bögen müssen getrennt voneinander, gut verschlossen und für andere nicht zugänglich, aufbewahrt werden!

REFLEXIONSDOKUMENTATION	Wird nach dem Gespräch von der zuhörenden Person ausgefüllt!
Persönliche Eindrücke	
Alternative Erklärungsmöglichkeiten	
Eigene Vermutungen und Hypothesen	
Mögliche Unterstützung des Betroffenen aus dessen Umfeld	
Mögliche Gefahren für das Kind durch eigene Handlungen und Vorgehensweisen	
Nächste Schritte	
Reaktionen anderer machen mit mir….	
Was mir noch wichtig ist	
Weiterleitung der Informationen an Dienstvorgesetzte	

!Beide Bögen müssen getrennt voneinander, gut verschlossen und für andere nicht zugänglich, aufbewahrt werden!

Verdachtsstufen

VERDACHTSSTUFEN	Beschreibung	Beispiele	Beispiele
unbegründeter Verdacht	Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen **zweifelsfrei** als **unbegründet** ausschließen.	Die Äußerungen des Kindes oder der meldenden Person sind missverstanden worden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung.	Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
vager Verdacht	Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexuellen Missbrauch denken lassen.	Sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit, verbale Äußerungen, die missbräuchlich gedeutet werden können, weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen könnten.	Es sind weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig, aber keine eigenen Ermittlungen! Sich an die Vertrauensperson oder die Ansprechstelle wenden, wenn Verdacht sich gegen kirchlichen Mitarbeitenden richtet. Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
begründeter Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind **erheblich und plausibel.**	Ein vierjähriges Kind berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen.	Bewertung der vorliegenden Informationen, Vertrauensperson und Meldestelle informieren, wenn sich Verdacht gegen kirchliche Mitarbeitende richtet. Bei Minderjährigen insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Interventionsteam berät über geeignete Maßnahmen. Meldepflicht! Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
erhärteter oder erwiesener Verdacht	Es gibt **direkte oder sehr stark indirekte Beweismittel.**	Täter*in wurde direkt bei sexualisierten Handlungen beobachtet oder hat diese selbst eingeräumt. Fotos und Videos sexualisierter Handlungen zeigen sexuelles Wissen und sexuelles Verhalten, das nur durch altersunangemessene Erfahrungen entstanden sein kann.	Vertrauensperson und Meldestelle informieren, wenn Verdacht gegen kirchlichen Mitarbeitenden besteht. Bei Minderjährigen insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Interventionsteam berät über geeignete Maßnahmen, um den Schutz der betroffenen Person aktuell & langfristig zu sichern. Meldepflicht! Informationsgespräch mit den Eltern /Personensorgeberechtigten, wenn eine andere Person aus dem sozialen Umfeld verdächtigt wird ggf. Strafanzeige. Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.

Ergibt sich nach der Beurteilung des Verdachtes eine Meldepflicht, dann ist dieser unverzüglich nachzukommen.

Medestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland
0221 4562602
meldestelle@ekir.de
Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf